

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale
Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa
und
Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg
Vom 18. Januar 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 16. März 2006 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Begriff "Student" durch den Begriff "Studierender" ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I werden nach "§ 5 Prüfungsausschuss" die Worte "und ‚Honors‘-Prüfungsausschuss" neu eingefügt.
 - b) In Abschnitt II wird nach § 23 "§ 23a 'Honors'-Modul" neu eingefügt.
 - c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

"III. Doppelabschluss
§ 30 Verleihung des Bachelorgrads aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität"
 - d) Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt IV.
Der bisherige § 30 wird zu § 31.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

"Für Studierende, die zudem das ‚Honors‘-Modul gemäß § 23a Abs. 2 erfolgreich belegen, beträgt der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen 200 Kreditpunkte."

b) In Abs. 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

"Erfolgt die Zulassung zum ‚Honors‘-Modul gemäß § 23a Abs. 1, so ist dieses Modul in allen Bachelorstudiengängen zusätzlich zu den in Satz 3 angeführten Teilen zu belegen, wobei das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entfällt."

c) In Abs. 3 wird Satz 4 zu Satz 5.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Prüfungsausschuss" die Worte "und ‚Honors‘-Prüfungsausschuss" neu eingefügt.

b) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 neu eingefügt:

"(11) 1Für die Organisation des ‚Honors‘-Moduls gemäß § 23a wird ein ‚Honors‘-Prüfungsausschuss eingerichtet. 2Dem ‚Honors‘-Prüfungsausschuss gehören drei Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an, davon je ein Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. 3Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. 4Eine Wiederwahl ist möglich. 5Die ‚Honors‘-Prüfungsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 6Der ‚Honors‘-Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 7Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig."

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Spiegelstrich 1 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

b) In Spiegelstrich 2 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.

c) Es wird folgender Spiegelstrich 3 neu eingefügt:

"- für ‚Honors‘-Studierende den Erwerb von 20 Kreditpunkten aus dem ‚Honors‘-Modul gemäß § 23a Abs. 2."

6. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Studierende, die für das ‚Honors‘-Modul zugelassen wurden, müssen dieses gemäß § 23a Abs. 2 absolvieren."

7. In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

"Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die das ‚Honors‘-Modul gemäß § 23a Abs. 2 belegen, erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Kreditpunkte des Wahlmoduls von 16 auf 22."

8. Nach § 23 wird folgender § 23a neu eingefügt:

"§ 23a
,Honors'-Modul

(1) Die Zulassung zum ,Honors'-Modul setzt eine besondere Qualifikation voraus, die in der Auswahl durch den ,Honors'-Prüfungsausschuss überprüft wird.

1. Insbesondere muss in den Prüfungen der ersten Studienphase des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) oder Wirtschaftsinformatik beziehungsweise in einem vergleichbaren Studienabschnitt in einem Hochschulstudium an einer anderen Universität mindestens die Durchschnittsnote 2,30 erreicht worden sein.

2. Bewerber müssen eine Bewerbung beim ,Honors'-Prüfungsausschuss einreichen (Lebenslauf, Abitur- und Zwischenzeugnis der ersten Studienphase).

3. 1Auf der Grundlage der von dem Studierenden eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft der ,Honors'-Prüfungsausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. 2Kriterien der Vorauswahl sind die Noten im Abitur und in der ersten Studienphase, Begabung, hohe Leistungsfähigkeit, absolvierte Praktika, gesellschaftliches Engagement und Sprachkenntnisse.

4. 1Bewerber, die die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen haben, werden vom ,Honors'-Prüfungsausschuss zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. 2Das Bewerbungsgespräch findet in deutscher oder englischer Sprache statt. 3 In diesem Gespräch werden insbesondere die Leistungsbereitschaft und die persönliche Eignung des Kandidaten überprüft. 4Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Bewerbungsgesprächs entscheidet der ,Honors'-Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerber.

(2) Das ,Honors'-Modul umfasst 20 Kreditpunkte und hat folgende Bestandteile:

1. Ein ,Honors'-Projekt

1Das ,Honors'-Projekt kann aus einem Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit oder der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt bestehen. 2Das ,Honors'-Projekt wird von einem Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät betreut und bewertet. 3Das ,Honors'-Projekt wird an der Universität Regensburg durchgeführt.

2. Ein ,Honors'-Seminar

1,Honors'-Seminare können nur von einem durch den ,Honors'-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten veranstaltet werden und sind an der Universität Regensburg abzulegen. 2Die ,Honors'-Seminare befassen sich mit Themen aktueller Forschungsgebiete. 3Die Inhalte werden mit dem ,Honors'-Prüfungsausschuss abgestimmt. 4Die Anforderungen eines ,Honors'-Seminars gehen über die Anforderungen eines Seminars nach § 24 Abs. 2 hinaus. 5Die Bestimmungen von § 24 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.

3. Ein ,Honors-Praktikum

1Das ,Honors'-Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern. 2Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. 3Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmen oder Institution, ,Honors'-Prüfungsausschuss und Studierendem schriftlich zu vereinbaren.

4. Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops

1Die Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, die im Rahmen des ,Honors'-Moduls veranstaltet werden, wird mit zwei Kreditpunkten bewertet. 2Der ,Honors'-Prüfungsausschuss benennt vor Semesterbeginn die jeweils stattfindenden Veranstaltungen und gibt an, in welchem Umfang an den verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen ist."

9. In § 25 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

"Satz 1 entfällt für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zum ,Honors'-Modul zugelassen wurden."

10. In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

"4 Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 30 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt."

11. In § 29 Abs. 2 wird folgender Spiegelstrich 2 neu eingefügt:

"- das ,Honors'-Modul, falls dieses Modul gemäß § 23a Abs. 2 mit einer Note von mindestens 2,30 abgelegt wurde;"

12. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

"III. Doppelabschluss

§ 30

Verleihung des Bachelorgrads aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität

(1) Im Interesse der internationalen, insbesondere europäischen Hochschulzusammenarbeit kann der Bachelorgrad der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vertrag zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach;

2. ein vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebilligtes gemeinsames Studienprogramm;

3. erfolgreiche Absolvierung eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen;

4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom zuständigen Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) 1Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. 2Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Das Zeugnis macht deutlich, dass es sich um denselben Studienabschluss handelt."

13. Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt IV.

14. Der bisherige § 30 wird zu § 31.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. Dezember 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 18. Januar 2007.

Regensburg, den 18. Januar 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 18. Januar 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Januar 2007.

[Zurück](#) zum Inhaltsverzeichnis